

mehr einzuschränken, als dies gesetzlich zulässig und im Interesse der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Bürger unumgänglich ist. Im Strafverfahren gewährleistet die Einhaltung der strafprozessualen Ordnung in höchstem Maße die Feststellung der Wahrheit. Wenn also das Gericht die Durchführung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit dieser Beschränkung der Rechte der Bürger prüft, so ist darin auch die Prüfung eingeschlossen, ob die durchgeführte Durchsuchung, Beschlagnahme usw. für die Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Von der Bestätigung oder Nichtbestätigung der durchgeführten Durchsuchung usw. hängt es ab, ob das dabei gefundene Beweismittel in das Strafverfahren eingeführt wird oder nicht. Diese Entscheidung trifft das unabhängige Gericht im Ermittlungsverfahren völlig selbständig. Es nimmt durch diese Prüfung und Entscheidung gestaltend und fördernd auf die Beweisführung Einfluß, wird also insoweit als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren tätig.

Eine der unerläßlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls ist das Vorliegen des dringenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten.¹³⁰ Es ist klar, daß der Richter über das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten nur entscheiden kann, nachdem er die Beweismittel gewürdigt hat, die bis zu diesem Zeitpunkt gesammelt worden sind. Aber die richterliche Vernehmung des Beschuldigten hat nicht nur Bedeutung im Hinblick auf die richterliche Entscheidung über die Anwendung der Untersuchungshaft. Mit der Vernehmung des Verhafteten oder des vorläufig festgenommenen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren verwirklicht der Richter zugleich einen Akt der Beweisführung. Soweit die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten regeln, wie sich der Beschuldigte zum Sachverhalt der Strafsache äußern darf, decken sich die Inhalte von §47 Abs. 2 StPO, von § 105 Abs. 4 StPO, von § 126 Abs. 2 Satz 2 StPO. Auch während der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten, die im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten oder einer in Erwägung gezogenen Verhaftung durchgeführt wird, soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern, Hinweise auf ihn entlastende Beweismittel vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen. Es genügt nicht, daß lediglich die Einlassungen des Beschuldigten während seiner früheren Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan zum Gegenstand seiner richterlichen Vernehmung nach § 126 StPO gemacht werden, sondern alle den Verdacht gegen den Beschuldigten begründenden Tatsachen bzw. die vorgebrachten oder sonst ersichtlichen Argumente gegen den Tatverdacht müssen erörtert werden.¹³¹ Auf dieser Grundlage prüft der Richter erneut die Beweislage.